

JÄNNER 2014

bunt | besser | berechtigt

**boja**

BUNDESWEITES NETZWERK  
OFFENE JUGENDARBEIT

[www.boja.at](http://www.boja.at)

**STRUKTURSTANDARDS**

**IN DER OFFENEN JUGENDARBEIT**

Diese Veröffentlichung versteht sich als ein ergänzendes Dokument zum 2011 von bOJA veröffentlichten Handbuch „Qualität in der Offenen Jugendarbeit in Österreich“.

Die Strukturstandards wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe des bOJA Vorstands im Jahr 2012/2013 entwickelt.

## DANKSAGUNG

Ein besonderer Dank gilt **dem Steirischen Dachverband der Offenen Jugendarbeit** für seine Expertise im Bereich Strukturstandards in der Offenen Jugendarbeit und dem **Kinder- und Jugendanwalt, Dr. Anton Schmid** für seine Unterstützung.

Dem **Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend** danken wir für die finanzielle und inhaltliche Unterstützung und die gute Zusammenarbeit.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

bOJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit

bOJA ist das Kompetenzzentrum für Offene Jugendarbeit in Österreich. Der Verein ist Service bzw. Vernetzungsstelle für die Offene Jugendarbeit in Österreich und die Fachstelle für Qualitätsentwicklung in der Offenen Jugendarbeit Österreich und vertritt die Offene Jugendarbeit national und international.

Wir haben uns um Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität bemüht, können aber weder Gewährleistung noch Haftung übernehmen.

### Kontakt:

bOJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit  
Lilienbrunnngasse 18/2/47  
A - 1020 Wien

ZVR-NR: 78 54 32 196

[boja@boja.at](mailto:boja@boja.at)

[www.boja.at](http://www.boja.at)

Für den Inhalt verantwortlich: bOJA-Vorstand und Geschäftsführung

Jänner 2014

Mit freundlicher Unterstützung von



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>IMPRESSUM</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Strukturstandards in der Offenen Jugendarbeit</b> .....	<b>4</b>
1.1 Grundlegendes .....	4
<b>2 Gesetze und Verordnungen</b> .....	<b>6</b>
2.1 Förderung .....	7
2.2 Rechte und Pflichten .....	8
2.3 Versicherungen .....	9
<b>3 Steuerungsstandards</b> .....	<b>10</b>
3.1 Jugendpolitisches Leitbild .....	10
<b>4 Finanzierungsstandards</b> .....	<b>12</b>
<b>5 Konzeptionsstandards</b> .....	<b>14</b>
5.1 Jahresbericht .....	15
5.2 Evaluation .....	15
<b>6 Personalstandards</b> .....	<b>16</b>
6.1 Grund-Qualifikation .....	16
6.2 Fort- und Weiterbildung .....	16
6.3 Durchlässigkeit .....	16
6.4 Entlohnung .....	16
6.5 ArbeitgeberInnenverantwortung .....	17
<b>7 Ausstattungsstandards</b> .....	<b>18</b>
7.1 Mobile Jugendarbeit .....	19
<b>8 Fragenkatalog Strukturstandards</b> .....	<b>20</b>
8.1 Gesetze und Verordnungen .....	20
8.2 Steuerungsstandards .....	20
8.3 Finanzierungsstandards .....	20
8.4 Konzeptionsstandards .....	20
8.5 Personalstandards .....	21
8.6 Ausstattungsstandards .....	21

# 1 STRUKTURSTANDARDS IN DER OFFENEN JUGENDARBEIT

Zur Offenen Jugendarbeit gehören nicht nur Inhalte, Ergebnisse und Prozesse, sondern selbstverständlich auch eine Struktur, in der Offene Jugendarbeit ihre Leistungen erbringt. An dieser Stelle wird daher ausgeführt, welche Strukturstandards die Offene Jugendarbeit in Österreich bestimmen.

## 1.1 GRUNDLEGENDES

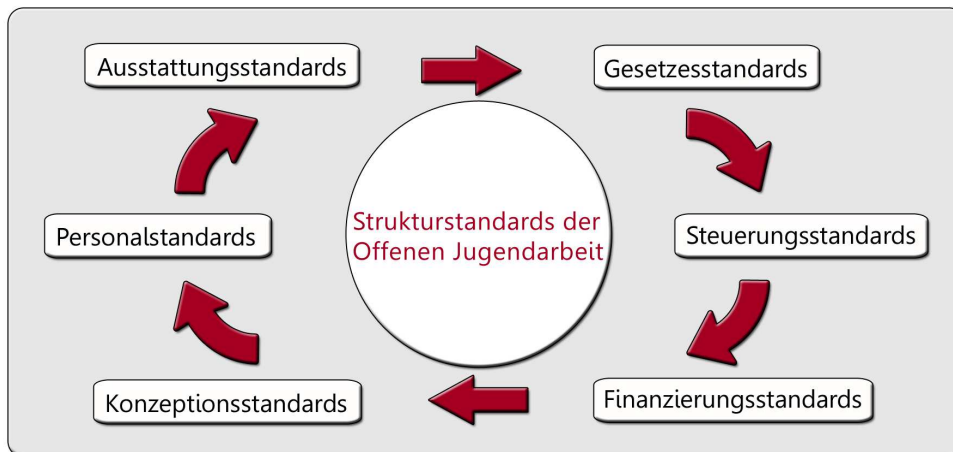
Strukturstandards beziehen sich ganz allgemein auf die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, unter denen die definierten Leistungen der Offenen Jugendarbeit erbracht werden.

Um die Fachlichkeit in der Offenen Jugendarbeit und die Qualität ihrer Angebote zu gewährleisten, braucht sie entsprechende Rahmenbedingungen: sowohl rechtliche, finanzielle, personelle, konzeptionelle als auch infrastrukturelle.

Die nachfolgenden Aspekte stellen eine Übersicht relevanter Faktoren im Zusammenhang mit Offener Jugendarbeit auf struktureller Ebene dar. Die Festlegung dieser Strukturstandards liegt in der Regel nicht in der Kompetenz der Fachkräfte, sollte aber im Diskurs mit den PraktikerInnen regional bzw. landesweit zur Erstellung der Rahmenbedingungen für qualitatives Arbeiten erfolgen.

**Wichtig:** In dieser Unterlage geht es um die Erläuterung von unterschiedlichen Zusammenhängen im Kontext von Strukturstandards und nicht darum, konkrete Einzelfälle explizit darzustellen. Ziel ist es, ein Verständnis für allgemeine Grundlagen zu schaffen. Für alle Themenbereiche gibt es ExpertInnen, die sich mit konkreten Fragestellungen befassen können. Diese sind individuell anzufragen und zu beauftragen. Verweise zu weiterführenden Hintergrundinformationen finden sich in diesem Dokument sowie auf [www.boja.at](http://www.boja.at).

Strukturstandards legen also fest, wie die *Voraussetzungen* und *Rahmenbedingungen* zur Erbringung einer definierten Leistung beschaffen sein sollen. Eine wesentliche Grundlage der Strukturstandards sind Gesetze und Verordnungen, die den äußeren, legalen Rahmen vorgeben. Die nächste strukturelle Ebene bilden Steuerungsstandards, die ebenfalls hauptsächlich auf politischer Ebene angesiedelt sind. Wenn Klarheit über die jugendpolitischen Ziele und Schwerpunkte herrscht, ist die Finanzierung die nächste entscheidende Ebene. Ist diese geklärt, geht es auf die konzeptionelle Ebene. So sind es die Konzeptionsstandards, in deren Rahmen die fachlichen Kenntnisse und die professionelle Erfahrung von Fachkräften der Offenen Jugendarbeit gefragt sind. Je nach Konzeption wird – gemäß entsprechender Personalstandards – adäquates Personal gesucht und eingesetzt. Die Ausstattungsstandards bestimmen sich aus dem Vorhergehenden und spannen den Bogen zu den Gesetzesstandards, da baurechtliche Vorschriften sowie Sicherheitsbestimmungen die Ausstattung mit beeinflussen.

**GRAFIK:** Strukturstandards der Offenen Jugendarbeit

Für Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit existieren österreichweit verschiedene Begrifflichkeiten, wie beispielsweise „JugendarbeiterIn“, „JugendbetreuerIn“, „JugendleiterIn“, etc. In dieser Publikation wird der Begriff „JugendarbeiterIn“ stellvertretend für sämtliche Bezeichnungen verwendet.

## 2 GESETZE UND VERORDNUNGEN

...beziehen sich darauf, wie die gesetzlichen Grundlagen und die damit einhergehenden Verordnungen zur Leistungserbringung beschaffen sind.

So bewegt sich die Offene Jugendarbeit, wie jedes andere Handlungsfeld auch, in einem gesetzlichen Rahmen, der von Bund und Ländern vorgegeben wird. Dazu zählen zahlreiche Rechtsgebiete, von der Straßenverkehrsordnung, feuerpolizeilichen Vorschriften, Barrierefreiheit, Arbeitsrecht, Hygienestandards bis zur Aufsichtspflicht. Die Regelungen können je nach Sachverhalt und Bundesland variieren.

So liegt es in der Verantwortung jedes Jugendarbeiters und jeder Jugendarbeiterin, sich mit dem gesetzlichen Rahmen der Offenen Jugendarbeit vertraut zu machen. Denn ein/e JugendarbeiterIn ist nicht nur sich selbst, sondern den zu betreuenden Personen, den Erziehungsberechtigten, der Organisation/dem Verein, der Öffentlichkeit, Kolleginnen und Kollegen sowie Dritten verantwortlich.

Mit dem Ziel Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit sowie Jugendliche besser zu schützen, soll eine Auseinandersetzung mit zentralen rechtlichen Fragestellungen angestoßen werden. Es geht nicht darum Ängste zu schüren, sondern vielmehr Berührungspunkte abzubauen und eine Sensibilisierung in Gang zu setzen.

Dazu gibt es bereits einige gute Publikationen und Nachschlagwerke, wie die „RECHTcool-Mappe“<sup>1</sup> der steirischen Juristin Mag.a Edith Gröller-Lerchbacher, sowie die Möglichkeit, praxisorientierte Workshops mit JuristInnen, in denen spezifische Fragen Fall für Fall behandelt werden können, zu besuchen oder zu organisieren.

Eine interessante Einführung ins Thema bietet u.a. der Artikel „Rechtliche Belange in der Jugendarbeit“ von Robert Bukovc und Andrea Holz-Dahrenstaedt.<sup>2</sup> In Bezug auf die Planung und Gestaltung von Räumen für die Offene Jugendarbeit gibt es die praktische Arbeitsunterlage des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit: „Ausstattung“, die auf rechtliche und inhaltliche Aspekte in Bezug auf Planung, Errichtung und Ausstattung von baulichen Anlagen im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit eingeht.<sup>3</sup> Zu Planung von Ausflügen, Veranstaltungen und einigem mehr bietet die Publikation der katholischen Jugend „Rechtliche Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“<sup>4</sup> einen guten Überblick.

Aber wie in vielen anderen Bereichen auch, bietet das Internet eine Vielzahl an aktuellen Quellen zu unterschiedlichen Rechtsgebieten an. Alle aktuellen Gesetzestexte findet man im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at).

<sup>1</sup> Online verfügbar unter: [http://www.logo.at/user\\_uploads/ressortname/Dateien/broschuerenorder\\_pdf/RechtCool2013.pdf](http://www.logo.at/user_uploads/ressortname/Dateien/broschuerenorder_pdf/RechtCool2013.pdf)

<sup>2</sup> Bukovc/Holz-Dahrenstaedt (2004): „Rechtliche Belange in der Jugendarbeit“, In: Impulse. Handbuch für Jugendarbeit. Online verfügbar unter: [https://www.ppoee.at/scoutdocs/recht/impulse\\_rechtlich.pdf](https://www.ppoee.at/scoutdocs/recht/impulse_rechtlich.pdf)

<sup>3</sup> Online verfügbar unter: <http://www.dv-jugend.at/fachbereich/strukturstandards/ausstattungsstandards/>

<sup>4</sup> Amschl (2009): „Rechtliche Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“, 3. Auflage, Graz.

## 2.1 FÖRDERUNG

Nicht nur die baulichen Standards unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Auch die gesetzliche Grundlage für die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendschutz sind in den Bundesländern sehr heterogen gestaltet. Wenn es auch im Jahr 2012 einen Vorstoß zur österreichweiten Vereinheitlichung des Jugendschutzgesetzes gab, endete dieser vorerst Anfang 2013 mit einem Jugendschutz-Memorandum. Im Bereich der Jugendförderung gibt es zwar ein einheitliches Gesetz auf Bundesebene, doch die Ausgestaltung der Förderung der Offenen Jugendarbeit fällt primär in den Kompetenzbereich der Länder.

- Ein einziges Bundesland hat ein eigenes Jugendförderungsgesetz.

**Burgenland:** Jugendschutzgesetz 2012 - Jugendförderungsgesetz 2007

- Vier Bundesländer haben ein Jugendgesetz, welches Jugendschutz und Jugendförderung gemeinsam regelt.

**Niederösterreich:** Jugendgesetz mit Förderbestimmungen 2012

**Salzburg:** Salzburger Jugendgesetz 1999

**Vorarlberg:** Jugendgesetz mit Förderbestimmungen 2008

**Steiermark:** Steiermärkisches Jugendgesetz mit Förderbestimmung 2013

- Ein Bundesland hat ein Jugendschutzgesetz, welches ebenfalls Förderbestimmungen enthält.

**Tirol:** Jugendschutzgesetz mit Förderbestimmungen 2005

- Drei Bundesländer haben lediglich ein Jugendschutzgesetz und keine gesetzlichen Grundlagen für die Förderung von Jugendarbeit.

**Wien:** Wiener Jugendschutzgesetz 2002

**Oberösterreich:** OÖ. Jugendschutzgesetz 2001

**Kärnten:** Jugendschutzgesetz 1998

**Wichtig:** Sich über die aktuell geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen allgemein und in Bezug auf konkrete Aktivitäten zu informieren, ist eine Hol-Schuld der jeweiligen Einrichtung bzw. der jeweiligen JugendarbeiterIn. Das Wissen über rechtliche Rahmenbedingungen dient nicht zuletzt auch dem Schutz von Fachkräften der Offenen Jugendarbeit selbst und sollte daher ein Eigeninteresse sein.

### Checkliste: Bundesgesetze und Landesgesetzgebungen

Zuständigkeit für einige Rechtsgebiete, die für die Offene Jugendarbeit Relevanz besitzen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

#### **BUND**

Bundes-Jugendförderungsgesetz  
 Bundes-Jugendvertretungsgesetz  
 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)  
 Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)  
 Datenschutzgesetz (DSG)  
 Die Gewerbeordnung (GewO)  
 Gleichbehandlungsgesetz (GlBG)  
 Straßenverkehrsordnung (StVo)  
 Tabakgesetz  
 Urheberrechtsgesetz  
 Vereinsgesetz (VerG)  
 Bundesabgabenordnung (BAO), usw.

#### **LAND**

Jugendschutzgesetz  
 Jugendförderung  
 Bauordnungen  
 Feuerpolizeigesetz  
 Veranstaltungsgesetz  
 Jugendwohlfahrtsgesetz, usw.

## 2.2 RECHTE UND PFLICHTEN

Fragen rund um Aufsichts-, Verschwiegenheits- und Mitteilungspflichten sind sehr komplex und oft nur im Einzelfall abzuklären. Auch hier gilt, sich über die aktuell geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen allgemein und in Bezug auf konkrete Fragen zu informieren. Fortbildungsveranstaltungen zu Rechtsfragen sind hier sehr zu empfehlen.

### Infobox: Verschwiegenheits- vs. Mitteilungspflicht

**Aufsichtspflicht** ist die Verpflichtung einem anvertraute Minderjährige vor Gefahren/Schäden zu schützen, Gefahren/Schäden durch den/die Minderjährige zu unterbinden, Situationen nach bestem Wissen und Gewissen richtig einzuschätzen sowie entsprechend pädagogisch zu handeln. (§ 146 Abs.1 ABGB)

**Verschwiegenheitspflicht** ist die rechtliche Verpflichtung mancher Berufsgruppen, ihnen anvertrautes privates Wissen nicht an Dritte weiterzugeben. Die Aufnahme der Verschwiegenheitspflicht in den Dienstvertrag bietet



MitarbeiterInnen gegebenenfalls eine bessere Absicherung des Rechts auf Aussageverweigerung. (Bundes-Kinder-und Jugendhilfegesetz)

**Mitteilungspflicht:** Im Fall einer bevorstehenden oder bereits bestehenden Gefährdung von Minderjährigen z.B. in Bezug auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch besteht trotz beruflicher Verschwiegenheitspflicht eine schriftlich zu leistende Mitteilungspflicht an den Jugendwohlfahrtsträger, der Folge zu leisten ist. (Bundes-Kinder-und Jugendhilfegesetz)

## 2.3 VERSICHERUNGEN

Versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen ausreichend geklärt zu haben, ist die Verantwortung jedes Trägers der Offenen Jugendarbeit. Vor diesem Hintergrund ist zu empfehlen, sich mit einem Versicherungsunternehmen des Vertrauens zusammen zu setzen und sich über Versicherungsleistungen, die den Rahmenbedingungen des Trägers entsprechen, beraten zu lassen und diese gegebenenfalls abzuschließen.

Nicht nur bei der Beförderung von Jugendlichen im PKW, sondern auch beim Veranstellen von Events sind diverse Versicherungen ratsam. So sollte ein Jugendzentrum oder –treff prinzipiell über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Bei Autofahrten zu beruflichen Zwecken ist Vollkasko wichtig und für Veranstaltungen gibt es eigene, erschwingliche Veranstaltungshaftpflichtversicherungen, die durch VeranstaltungsteilnehmerInnen verursachte Schäden etc. decken.

Weiters ist eine Firmen-Rechtsschutzversicherung, die Rechtsschutzberatung inkludiert, für die in der Offenen Jugendarbeit Beschäftigten empfehlenswert.

### Infobox: Betriebsstättengenehmigung

#### **Betriebsstättengenehmigung (Veranstaltungsgesetz) und Gewerberecht**

Werden in einem Jugendzentrum auch Veranstaltungen abgehalten, so ist unter Umständen eine Betriebsstättenbewilligung nach dem jeweiligen Veranstaltungsgesetz (Landesgesetz) erforderlich. Die genauen Details sind dort nachzulesen. In einigen Fällen genügt eine baubehördliche Bewilligung der Gemeinde, wenn diese auch die Veranstaltungen beinhaltet. Auch die Anmeldung der Veranstaltungen ist im jeweiligen Landesgesetz geregelt.

Ob für die Einnahmen aus dem offenen Betrieb oder aus Veranstaltungen eine gewerberechtliche Bewilligung benötigt wird, hängt im Wesentlichen von der „Ertragsabsicht“ ab, die am besten im Einzelfall mit der Gewerbebehörde abzuklären ist.

#### **Tipp! Freie Lizenzen**

In Bezug auf Datenschutz und Persönlichkeitsrechte ist auf Webpages hinzuweisen, die u.a. lizenzfreies Bildmaterial zur Verfügung stellen. Dazu zählen Seiten wie [www.sxc.hu](http://www.sxc.hu) oder [www.creativecommons.org](http://www.creativecommons.org). Bei der Veröffentlichung eigener Fotos ist es wichtig zu beachten, dass in den meisten Fällen die abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte ihre Zustimmung geben müssen.

## 3 STEUERUNGSSTANDARDS

...beziehen sich darauf, wie durch den/die AuftraggeberIn Aspekte der Steuerung geregelt und schriftlich festgehalten sind.

In Bezug auf die Steuerung in der Offenen Jugendarbeit spielen verschiedene Stakeholder eine Rolle. Dazu zählen vor allem LandesjugendreferentInnen sowie EntscheidungsträgerInnen aus Politik und Verwaltung, aber auch die PraktikerInnen und die Jugendlichen selbst. Denn um gute Resultate erzielen zu können, ist es wichtig partnerschaftliche Entscheidungen zu treffen.

Zur Klärung von Kompetenzen, Rollen und der Verantwortlichkeit aller an der Steuerung und Konzeption Beteiligten, ist die Erstellung eines jugendpolitischen Leitbildes geeignet. So gibt es **jugendpolitische Leitbilder** auf

- EU-Ebene (Erneuerter Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa, 2010-2018)"
- Bundesebene (Jugendstrategie des BMWFJ)
- Landesebene
- regionaler und kommunaler Ebene
- Einrichtungsebene

Unter einem jugendpolitischen Leitbild versteht man eine langfristige Zielvorgabe, die sich auf Handlungsstrategien, das Selbstverständnis und die Rolle von AkteurInnen sowie auf gemeinsame Grundsätze bezieht. Die Inhalte werden im Idealfall partizipativ und unter Einbeziehung der Offenen Jugendarbeit mit den unterschiedlichen handelnden AkteurInnen entwickelt. Ein Leitbild ist nicht per se starr, sondern veränderbar und transparent. Als transparenter Rahmen tragen Leitbilder zur Auftragsklarheit von Stadt und Land und dadurch zur tatsächlichen Zielerreichung wesentlich bei.

### 3.1 JUGENDPOLITISCHES LEITBILD

#### Leitbild auf Einrichtungsebene

Durch die Schaffung von Leitbildern werden die grundlegenden Positionen, Ziele und Schwerpunktsetzungen offen gelegt, welche einen wichtigen Orientierungspunkt für all jene bieten, die im Bereich der Jugendarbeit beschäftigt sind.

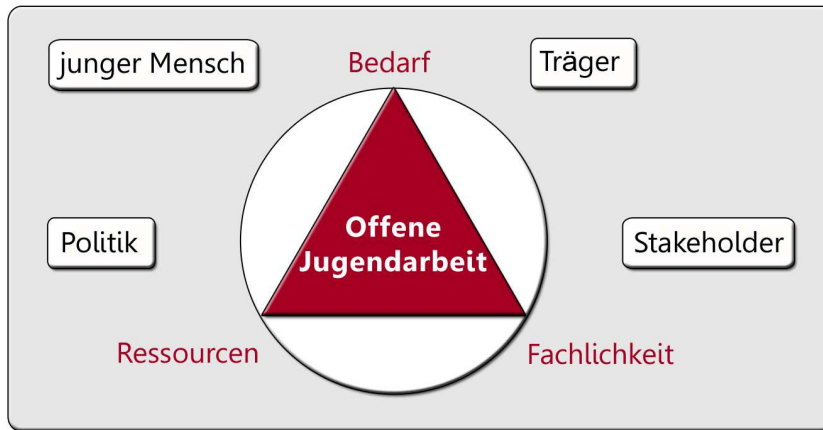
Ein Leitbild zu erstellen, ist die Verantwortung des Trägers in Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Offenen Jugendarbeit. So kann der Ausgangspunkt einer Leitbild-Erstellung auf Einrichtungsebene eine BesucherInnenbefragung sowie eine Bestandserhebung sein, die den Ist-Stand darlegt und Bedürfnisse, Wünsche, Ziele erhebt, die zur Orientierung wesentlich sind.

In Bezug auf die Rollenverteilung verfügen JugendarbeiterInnen über die fachliche Kompetenz, um über den Einsatz von Methoden und die Ableitung konkreter Angebote zu entscheiden. PraktikerInnen verfügen über die Erfahrung, welche Angebote sich bisher aus welchen Gründen bewährt haben. Diese Kenntnisse sollten in der Praxis genutzt werden.

In der Praxis stimmen jugendpolitische und fachliche Leitbilder auf Einrichtungsebene häufig inhaltlich nicht zusammen oder sind gar nicht existent.

Ein solcher Mangel an Transparenz bzw. Unstimmigkeit in Bezug auf Zielsetzungen und Schwerpunkte im Bereich der Offenen Jugendarbeit führt zu Konflikten. Aus diesem Grund braucht es Austausch und Kommunikation aller Stakeholder, auf deren Basis PraktikerInnen adäquate Angebote und Methoden formulieren können, die der gemeinsamen Zielerreichung dienen.

**GRAFIK:** Spannungsfeld der Offenen Jugendarbeit



Während die Politik einen übergeordneten Rahmen vorgeben kann, sind es JugendarbeiterInnen, die die fachliche Kompetenz mitbringen, um über konkrete Angebote zu entscheiden. In vielen Gemeinden und Städten gibt es hier Schwierigkeiten und es bestehen unrealistische Vorstellungen über die Aufgabe sowie die konkreten Angebote der Jugendarbeit seitens der politischen EntscheidungsträgerInnen.

Wie man ein Leitbild umsetzt, ist auf politischer Ebene in einer Strategie zur Umsetzung gebündelt. Ein Leitbild einer Einrichtung wird mit konkreten Konzepten und einem Maßnahmenplan unterlegt.

## 4 FINANZIERUNGSSTANDARDS

...beziehen sich darauf, inwieweit durch den/die AuftraggeberIn Aspekte der Finanzierung von Angeboten geregelt und schriftlich festgehalten sind.

In Österreich unterliegen Jugendpolitik und Jugendarbeit dem Prinzip des Föderalismus. Die Finanzierungssituation variiert von Bundesland zu Bundesland und von Gemeinde zu Gemeinde stark. Die Höhe einer Förderung hängt einerseits von der aktuellen Schwerpunktsetzung des Landes, aber auch vom konkreten Angebot ab.

So gibt es in Österreich Bundesländer, die Einrichtungen und Angebote der Offenen Jugendarbeit teilweise fördern und andere, in denen die Finanzierung der Offenen Jugendarbeit hauptsächlich bei den Gemeinden liegt. Diese fragmentierte Fördersituation spiegelt sich im Angebot der einzelnen Bundesländer wider. Um qualitativ hochwertige Angebote zu sichern und umzusetzen, ist für Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit eine konstante Basisfinanzierung besonders wichtig, da nur so langfristige Planung ermöglicht werden kann.

Auf Bundesebene können die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit nur außerordentliche Modellprojekte über Projektansuchen beantragen.

Es gibt unterschiedliche Fördermodelle auf Landes- und Gemeindeebene:

- Pro-Kopf-Finanzierung
- Prozentualer Anteil des Haushaltsbudgets
- Budgetförderung

Grundsätzlich setzen sich die Einnahmen der Offenen Jugendarbeit wie folgt zusammen:

- Landesgelder
- Gemeindegelder
- Trägeranteil
- Diverse Projektförderungen (Fonds Gesundes Österreich, EU-Programme, usw.)

Auf Bundesebene wurden für den Zeitraum 2012 bis 2014 folgende drei Förderschwerpunkte definiert: 1) Berufsorientierung 2) Friedliches Zusammenleben, Gewaltprävention, Integration sowie 3) Partizipation und unterschiedliche neue Beteiligungsformen.<sup>5</sup>

Abgesehen von Förderungen durch das Land, sind die Gemeinden maßgeblich für die Zurverfügungstellung finanzieller Ressourcen für die Offene Jugendarbeit zuständig.

Doch Regelungen wie diese existieren nicht in jedem Bundesland und nicht jede der österreichweit insgesamt 2354 Gemeinden verfügt über ein eigens ausgewiesenes Jugendbudget. Dennoch kommen österreichweit hauptsächlich die Standortgemeinden für einen hohen Anteil, oft für 100% der gesamten Infrastruktur- und Projektkosten auf und spielen dadurch für die Entwicklung und den Fortbestand Offener Jugendarbeit eine bedeutende Rolle.

<sup>5</sup> <http://www.bmwfj.gv.at/Jugend/Jugendfoerderung/Seiten/Foerderschwerpunkte.aspx>

Wesentlich für eine professionelle Offene Jugendarbeit ist Planungssicherheit, also Finanzierungssicherheit, denn die Arbeit mit Jugendlichen funktioniert nicht zuletzt dann, wenn Beziehungskontinuität gegeben ist und Angebote langfristig stattfinden können. Ebenfalls von Bedeutung ist, dass nicht per se der Billigstbietende zum Zug kommt, sondern auf die Anstellung von qualifiziertem Personal Wert gelegt wird.

## 5 KONZEPTIONSSTANDARDS

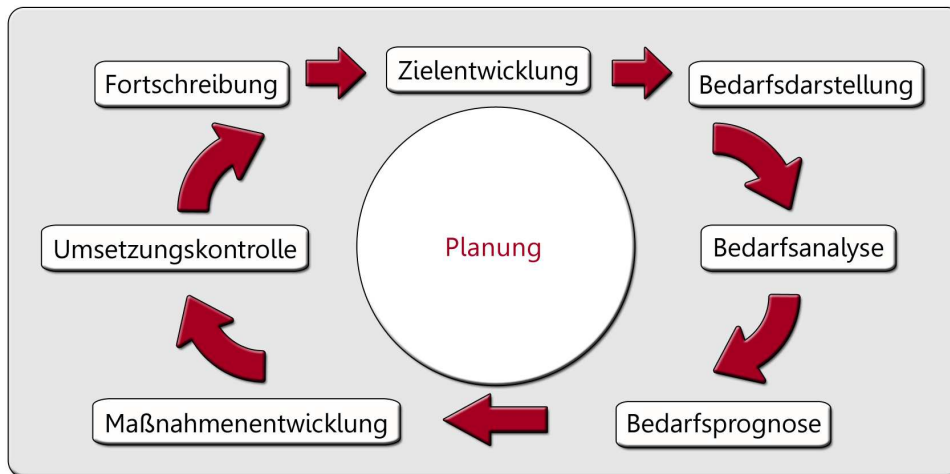
...beziehen sich darauf, inwieweit das Zustandekommen von Konzeptionen geregelt und schriftlich festgehalten ist.

Das von bOJA 2011 veröffentlichte Handbuch „Qualität in der Offenen Jugendarbeit in Österreich“ bildet die Grundlage für zu erstellende Konzepte der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit. Insbesondere Ziele, Zielgruppen, Maßnahmen und Angebote sind hierfür relevant.

Unter einer Konzeption versteht man eine Rahmenplanung, die die Art und Weise der Bedarfs- und Angebotsplanung beinhaltet. Konzeptionen sind insofern wesentlich, als sie die Zuständigkeiten und den Auftrag einer Einrichtung der Offenen Jugendarbeit, also die Rahmenbedingungen, klar regeln und darstellen. So beinhaltet eine Konzeption oft die Grundlagen der Offenen Jugendarbeit (Ausgangssituation), Ziele, Leistungen, Prinzipien, Schwerpunkte, Ressourcen sowie Evaluationsmethoden. Auch das Leitbild einer Einrichtung bzw. eines Trägers kann in die Konzeption einfließen.

**Wichtig:** Konzeptionelles Arbeiten benötigt selbstverständlich Arbeitszeitressourcen, deren Einsatz sich langfristig bezahlt macht, da die strategische Planung sowie Überprüfung der Zielerreichung erst dadurch möglich gemacht werden. So kann z.B. in einer Einrichtung der Offenen Jugendarbeit Öffnungszeit nie gleich Arbeitszeit des Personals sein. Die Existenz sowie das Arbeiten mit Konzeptionen ist demnach ein Strukturstandard, der zu professioneller Offener Jugendarbeit dazugehört und die notwendige Reflexionsgrundlage bildet, auf deren Basis die Qualität der Offenen Jugendarbeit weiterentwickelt werden kann.

Zur Erstellung einer Konzeption oder eines Konzeptes ist es wichtig zu definieren, wer für welche konzeptionelle Ebene zuständig ist. So bildet die jugendpolitische Vision bzw. das Leitbild einen grundsätzlichen Rahmen bzw. Überbau, an dem sich die Konzeption orientiert. In einem zweiten Schritt geht es darum den Bedarf nach Angeboten der Offenen Jugendarbeit zu ermitteln, also beispielsweise eine Sozialraumanalyse durchzuführen und eine bestimmte Schwerpunktsetzung in Bezug auf Ziele, Zielgruppen, Angebote etc. vorzunehmen. Nun kann unter Berücksichtigung fachlicher Standards ein passendes Konzept entwickelt werden, welches sich in der Durchführung konkreter Angebote niederschlägt. Im Anschluss an die Phase der Implementierung folgen eine Dokumentation und Evaluation der Angebote, die gemeinsam mit neuer jugendpolitischer Zielsetzung die Erstellung zukünftiger Konzepte beeinflussen. Die Evaluationsphase läuft im Idealfall auf verschiedenen Ebenen ab – gefragt sind Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit, BesucherInnen/NutzerInnen, Externe, aber auch GeldgeberInnen. So können PolitikerInnen Verantwortung übernehmen und eine Kontrollfunktion von außen darstellen.

**GRAFIK:** Regelkreis der Planung<sup>6</sup>

## 5.1 JAHRESBERICHT

Zur Darstellung der Tätigkeiten und konkreten Aktivitäten nach außen ist ein Jahresbericht von Bedeutung, der über eine Foto-Dokumentation hinausgeht und kurz und bündig die Eckdaten der geleisteten Arbeit darstellt. Dazu zählen die realisierten Angebote, Methoden, Arbeitsprinzipien, aufgewandte Ressourcen, die Zahl der erreichten Jugendlichen, etc. – also quantitative sowie qualitative Elemente. Auch wissenschaftliche Studien können einbezogen werden, um die Wahl und Planung bestimmter Angebote zu untermauern.

## 5.2 EVALUATION

Um die Wirkung von Angeboten der Offenen Jugendarbeit zu messen, ist die Evaluation bzw. Umsetzungskontrolle wichtig. Dazu zählen interne/externe Evaluation bzw. Selbst- und Fremdevaluation. Da es oftmals schwerfällt auf qualitativer Ebene zu evaluieren, auch wenn diese oft über mehr Ausdruckskraft verfügt als die rein quantitative, gibt es beispielsweise die Möglichkeit Testimonials, also Jugendliche selbst, sprechen zu lassen. Beschreibungen zu weiteren Evaluationsmöglichkeiten gibt es im bOJA Qualitätshandbuch (Kapitel 4.3).

**Wichtig!** In Konzepten der Offenen Jugendarbeit ist unbedingt deutlich zu machen, unter welchen strukturellen Rahmenbedingungen die Ziele erreicht werden sollen und können:

- Wie viel Personal? (In Vollzeitäquivalenten)
- Wie viel zeitliche Ressourcen und wofür (auch für Vernetzung, Kooperationen usw.)?
- Welche räumlichen und infrastrukturellen Ressourcen?

<sup>6</sup> Szlapka, Marco: „Jugendhilfeplanung als Instrument des Austausches und der Kooperation“, In: Jugendhilfeplanung: Theorie, Organisation, Methodik: Bruno W. Nikles und Marco Szlapka, Votum Verlag, Münster 1998, S.194.

## 6 PERSONALSTANDARDS

...beziehen sich darauf, wie wesentliche Aspekte in Bezug auf das eingesetzte Personal geregelt und schriftlich festgehalten sind.

Die Offene Jugendarbeit ist ein Handlungsfeld für Profis, in dem Menschen mit verschiedenen Ausbildungshintergründen tätig sind. Spezifische Tätigkeiten sind mit entsprechenden Qualifikationen und personenbezogenen Eigenschaften zu erbringen.

### 6.1 GRUND-QUALIFIKATION

Es ist unabdingbar, Fachkräfte für die Offene Jugendarbeit auszubilden, die eine fundierte einschlägige Ausbildung mitbringen. So existieren verschiedene Ausbildungswege an Universitäten, Fachhochschulen, höheren Schulen (mit Matura) und mittleren Schulen (ohne Matura). Darüber hinaus gibt es allerlei Kurz-Lehrgänge im Sozialbereich, die jedoch häufig nicht einer professionellen Qualifizierung im Bereich der Offenen Jugendarbeit gleichkommen.

QuereinsteigerInnen aus anderen Branchen, die eine persönliche Eignung für die Jugendarbeit mitbringen, sind eine Bereicherung für die Offene Jugendarbeit, da sie authentische „Role Models“ sein können und oft einen guten Kontakt zu jungen Menschen aufbauen können. So ist die horizontale und vertikale Durchlässigkeit des Arbeitsfeldes wichtig. Dennoch muss besonders für QuereinsteigerInnen die Möglichkeit einer berufsbegleitenden fachspezifischen Ausbildung bestehen, um einschlägige Qualifikationen zu erwerben. Sie brauchen außerdem Unterstützung von Fachkräften im Team.

### 6.2 FORT- UND WEITERBILDUNG

Offene Jugendarbeit entwickelt sich weiter, deshalb müssen sich auch die Fachkräfte weiter entwickeln. In Zusammenhang mit Fachlichkeit sind Angebote der Supervision, Intervision, der Besuch von Workshops und Tagungen aber auch dezidierte Fort- und Weiterbildungen unerlässlich.

### 6.3 DURCHLÄSSIGKEIT

Offene Jugendarbeit ist ein Teilbereich sozialer Arbeit. Im Rahmen der Qualifizierung muss auch der Notwendigkeit einer Durchlässigkeit in das Handlungsfeld hinein aber auch aus dem Handlungsfeld heraus Rechnung getragen werden. Stichwort: keine Sackgassen-Qualifizierungen! Auch Übergänge zu anderen Bereichen, z.B. zur Jugendwohlfahrt, sind wichtig.

### 6.4 ENTLOHNUNG

In Bezug auf die Entlohnung erfahren JugendarbeiterInnen unterschiedliche Bedingungen, je nachdem ob sie öffentlich bedienstet oder privat angestellt sind und abhängig von ihrer konkreten Tätigkeit. So gibt es für Fachkräfte, die bei privaten Trägervereinen oder Einrichtungen angestellt sind, einen gültigen Kollektivvertrag, die „Sozialwirtschaft Österreich“ (ehem. BAGS)<sup>7</sup>. Dieser setzt die

<sup>7</sup> [www.bags-kv.at](http://www.bags-kv.at)



Mindeststandards der Entlohnung fest. Das Lohnniveau kann jedoch individuell angehoben werden. In Vorarlberg gilt der „Kollektivvertrag für Angestellte in privaten Sozial- und Gesundheitsorganisationen Vorarlbergs“ (AGV).

Beide Kollektivverträge sind gesetzt<sup>8</sup>. Für die Einstufung im KV „Sozialwirtschaft Österreich“ steht die konkrete Tätigkeit im Vordergrund.

Die Lohnrealität von JugendarbeiterInnen in der Praxis ist leider häufig eine andere, als es die Kollektivverträge vorsehen.

## 6.5 ARBEITGEBERINNENVERANTWORTUNG

ArbeitgeberInnen haben die Verantwortung, allen arbeitsrechtlichen Aspekten Rechnung zu tragen. Folgende weitere Verantwortlichkeiten fallen unter anderem in den Zuständigkeitsbereich von ArbeitgeberInnen:

- Stellenbeschreibungen
- Anstellungsverträge
- MitarbeiterInnengespräche
- Fortbildungsregelungen
- Stundenaufzeichnungen

Die Struktur der Personalverantwortung sollte klar definiert sein. Sie betrifft sowohl die politische Steuerungsebene im Bereich der Schaffung der Rahmenbedingungen, sowie im Besonderen die Leitung der Einrichtungen mit dem Ziel einer guten Zusammenarbeit im Team. Je nachdem ob die Personalverantwortung gut wahrgenommen wird, wirkt sich dies positiv oder negativ auf die praktische Arbeit aus.

---

<sup>8</sup> Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der der Kollektivvertrag für den Verein Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen (SWÖ) zur Satzung erklärt wird

## 7 AUSSTATTUNGSSTANDARDS

...beziehen sich darauf, wie wesentliche Aspekte bezüglich der Ausstattung von Einrichtungen und Angeboten der Offenen Jugendarbeit geregelt und schriftlich festgehalten sind.

Auch die Ausstattung des öffentlichen Raumes, in dem sich junge Menschen aufhalten, ist hier miteingeschlossen.

Dem Themenbereich der Ausstattung und Beschaffenheit von Einrichtungen und Angeboten der Offenen Jugendarbeit wird häufig zu wenig Beachtung geschenkt, obwohl die Ausstattung ein wesentlicher Faktor ist und die Palette des Möglichen determiniert. So sind konkrete Räumlichkeiten und Anlagen, deren technische Ausstattung, Licht- und Beleuchtungssituation, Akustik, genauso wie deren farbliche und einrichtungstechnische Ausgestaltung von Bedeutung.

Weiters gibt es auch noch rechtliche Standards, die bei der Ausstattung von Räumlichkeiten bedacht werden müssen, wie Barrierefreiheit, Fluchtwege und andere sicherheitstechnische Vorkehrungen.

### Checkliste: 6 Schritte in der Planung von Räumlichkeiten für die Offene Jugendarbeit

- Partizipative Konzepterstellung
- Genaue Klärung des Bedarfs: Räume am Bedarf ausrichten
- Finanzierung klären
- Harte Indikatoren: z.B. moderne Technik
- Weiche Indikatoren: z.B. Atmosphäre
- Funktionsoffenheit von Räumen

*Räumliche Ressourcen bestimmen die Angebotsstruktur.*

*Das Spektrum der Angebote wird durch die bestehenden Räumlichkeiten gesteuert.*

Wenn der Bau eines Jugendzentrums oder einer Räumlichkeit für die mobile Jugendarbeit geplant wird, kann mittels standardisierter Angebotsplanung von der Bestandserhebung über das Ausloten von Interessen aller Stakeholder ein optimales Arbeitskonzept entwickelt werden, das passende Räumlichkeiten für Jugendliche, MitarbeiterInnen sowie benötigte Nebenräume beinhaltet. Doch oft muss mit bestehender Bausubstanz und Ausstattung umgegangen und diese so gut wie möglich adaptiert werden.

Einen detaillierten Kriterienkatalog, der räumliche und funktionelle Planungsparameter umfasst, sowie Qualitätsanforderungen an die Ausstattung

und Ausführung, haben beispielsweise der Verein Wiener Jugendzentren oder die Senatsverwaltung der Stadt Berlin für Jugendfreizeitstätten erstellt.<sup>9</sup>

**Konzeption:** Ganz am Anfang eines neuen Bauvorhabens sollten der Bestand erhoben und der Sozialraum analysiert werden. Dies kann beispielsweise mit Hilfe von gezielten qualitativen und quantitativen Erhebungen (Fragebögen, Fokusgruppen, Workshops, etc.) erfolgen. Das gesammelte Datenmaterial fließt in ein Arbeitskonzept ein, aus dem sich die angestrebten räumlichen Strukturen, also ein Raum- und Funktionsprogramm, ergeben.

Bei der Erstellung des Programms können beispielsweise Räumlichkeiten für Jugendliche, MitarbeiterInnen, Nebenräume und Außenanlagen/Zugänge beschrieben werden.

**Organisatorische Voraussetzungen:** Zu den organisatorischen Voraussetzungen zählen u.a. Fragen nach der Planung, der baulichen Umsetzung, Information, Organisation, Koordination und Dokumentation sowie die Festlegung eines Terminrahmens.

**Finanzierung:** Im Bezug auf die finanzielle Ausgestaltung des Bauvorhabens gilt es, eine Kosten- sowie eine Finanzierungsplanung vorzunehmen.

## 7.1 MOBILE JUGENDARBEIT

In der mobilen Jugendarbeit werden, wie auch in der standortbezogenen, Räumlichkeiten und Ausstattung benötigt. Der tatsächliche Bedarf ist in einem entsprechenden Konzept darzulegen. Grundsätzlich zählen im Kontext der mobilen Jugendarbeit folgende Aspekte zu den wesentlichen Ausstattungsstandards: Büro- bzw. Organisationsräumlichkeiten, in denen Besprechungen abgehalten werden können, sowie sanitäre Anlagen, Lager- und Kochmöglichkeiten.

Diese Räumlichkeiten sollten möglichst gut erreichbar und im Sozialraum eingebettet sein, um als Anlaufstelle dienen zu können.

Weiters sollten sie eine Rückzugsmöglichkeit für die MitarbeiterInnen darstellen, sowie für Einzel- und Gruppengespräche geeignet sein. Je nach lokalen Gegebenheiten kann auch eine Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten bzw. die Kooperation mit unterschiedlichen PartnerInnen möglich sein.

Um Mobilität zu garantieren, ist die Verfügbarkeit und Finanzierung von Fortbewegungsmitteln, wie Fahrrädern, Kfz (mit Versicherung) sowie öffentlichen Verkehrsmitteln wichtig.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> aus: Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit (2012): „Qualität und Qualitätsstandards in der Offenen Jugendarbeit Steiermark. Ausstattung.“

<sup>10</sup> „Qualitätssicherung Mobile Jugendarbeit in NÖ“ (2010), Zweites Handbuch, Mai; www.bast.at

## 8 FRAGENKATALOG STRUKTURSTANDARDS

Um Diskussionsprozesse zu den oben genannten Inhalten einzuleiten oder in Gang zu bringen, könnte folgender Fragenkatalog hilfreich sein. Alle Fragen, deren Antworten unklar sind, oder wo es Vertiefung bzw. mehr Kommunikation bräuchte, könnten auch im Rahmen eines Qualitätsdialogs behandelt werden.<sup>11</sup>

### 8.1 GESETZE UND VERORDNUNGEN

- Existiert in deinem Bundesland ein Jugendfördergesetz?
- Sind mir die gesetzlich oder per Verordnung vorgeschriebenen Vorgaben/Auflagen, die für meine Einrichtung gelten, bekannt?
- Sind notwendige Versicherungsleistungen geklärt (wie beispielsweise KFZ-Haftpflicht, Insassenversicherung, Veranstaltungshaftpflicht, Unfallversicherung, Reiseversicherung usw.)?
- Ist geklärt, an wen ich mich in rechtlichen Fragen wenden kann?
- Ist geklärt, welche Angebote welche Bewilligungen brauchen?

### 8.2 STEUERUNGSSTANDARDS

- Welche Rolle spielt das Land im Rahmen fachlicher Steuerung?
- Welche Rolle spielt die Gemeinde im Rahmen der fachlichen Steuerung?
- Gibt es ein jugendpolitisches Leitbild auf Landesebene?
- Gibt es ein jugendpolitisches Leitbild auf Gemeindeebene?
- Gibt es eine jugendpolitische Strategie auf Landesebene?
- Gibt es eine jugendpolitische Strategie auf Gemeindeebene?
- Gibt es ein Leitbild auf Einrichtungsebene?
- Besteht eine Rollen- und Zuständigkeitsklarheit zwischen Interessensgruppen bzw. an der Offenen Jugendarbeit Beteiligten von Land, Gemeinde, Trägern, Fachkräften der Offenen Jugendarbeit ?
- Werden bei Entscheidungen die unterschiedlichen Interessen berücksichtigt?
- Werden junge Menschen in Fragen der Steuerung beteiligt?

### 8.3 FINANZIERUNGSSTANDARDS

- Ist die Finanzierung meiner Einrichtung klar und transparent geregelt?
- Ist die Verteilung der Mittel nachvollziehbar? Sind die Budgetposten transparent? Gibt es einen Finanzplan? Werden Gehaltssprünge und Indexierung im Fördervolumen berücksichtigt?

### 8.4 KONZEPTIONSSTANDARDS

- Gibt es Konzeptionen und werden diese regelmäßig modifiziert?
- Wer trägt die Verantwortung für die Konzeption?
- Ist die Art und Weise der Bedarfs- und Angebotsplanung klar geregelt?

<sup>11</sup> bOJA-Qualitätshandbuch (2011), S. 36. Online verfügbar unter: [http://www.boja.at/uploads/media/Handbuch\\_Qualitaet\\_OJA\\_April\\_2012.pdf](http://www.boja.at/uploads/media/Handbuch_Qualitaet_OJA_April_2012.pdf)

- Gibt es eine regelmäßige Dokumentation?
- Gibt es eine regelmäßige Evaluation der Angebote?
- Gibt es klare Vereinbarungen zur Erstellung von Konzepten und Jahresberichten sowie bezüglich deren AdressatInnen?

## 8.5 PERSONALSTANDARDS

- Sind die fachlichen Anforderungen an das Personal in Bezug auf die zu erbringende Leistung geklärt?
- Gibt es ein Fort- und Weiterbildungskonzept?
- Gibt es ein Konzept der Personalentwicklung?
- Ist die Entlohnung der LeistungserbringerInnen klar geregelt (z.B. über Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen, Gehaltsschemata oder ähnliches)?

## 8.6 AUSSTATTUNGSSTANDARDS

- Bestimmt die Konzeption die Ausstattung oder bestimmt die Ausstattung die Konzeption (gibt es eine positive Haltung in Bezug auf das, was tatsächlich gebraucht wird)?
- Trägt die Ausstattung zu Offenheit bei?
- Trägt die Ausstattung zu gesellschaftlicher Teilhabe bei (z.B. Internetzugang, Barrierefreiheit usw.)?
- Gibt es ein Budget für Adaptierungen im Kontext von Ausstattung?